



- Legende:**
- Grenze des Untersuchungsgebietes
 - geplante Fahrinne
 - geplante Vorhabensflächen (UWA = Unterwasserablagerungsflächen, UV = Übertiefenerfüllung, UF = Ufervorspülungen, SF = Spülfelder und UL = Umlagerungsflächen)
 - 660 Fahrinnenkilometrierung Elbe

Legende:

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet

- | | |
|-------------|--|
| V1-a | <p>Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Baubetrieb</p> <p>Zum Schutz von Lebensräumen und Bodenfunktionen sollen für die landsideige Baustelleneinrichtung (nebst der Lagerung von Material) befestigte Flächen genutzt werden. Alternativ soll auf Flächen mit intensiver, homogener Nutzung (Acker, intensives Grünland, in sonstiger Weise gärtnerisch genutzte Flächen) ausgewichen werden.</p> <p>Die Flächen der Baustelleneinrichtung sind auf das mindestens erforderliche Maß zu begrenzen (Ausnahme: befestigte Flächen) und sollen wie geplant in hochwassersicheren Bereichen liegen.</p> <p>Für die Baustellenschließung (Zufahrten) werden soweit vorhandene befestigte Flächen, Straßen und Wege als Baustraßen genutzt. Außerhalb dieser Flächen notwendige Baustraßen- /wege und Baustellenzufahrten werden im Querschnitt auf das bautechnisch notwendige Maß begrenzt und müssen außerhalb von naturnahen Bereichen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung liegen.</p> |
| V1-b | <p>Zum Schutz von Bruthabitaten und Gehölzen dürfen Bäume und Sträucher im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsflächen nicht nachhaltig geschädigt werden.</p> <p>Es sollen Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden, damit Stamm, Krone und Wurzelbereich (Kronentraufbereich) hoch- und mehrstammiger Bäume vor Beschädigungen und vor Bodenverdichtung geschützt sind. Auf die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4) und die DIN 18920 wird soweit verwiesen.</p> |
| V1-c | <p>Bäume, Sträucher und Gebüsche größer/gleich 7 m Gesamthöhe und größer/gleich 30 cm Stammumfang (bzw. größer 10 cm Stammdurchmesser, in 1 m Höhe über Boden gemessen) können bei Erforderlichkeit seitlich, außenseitig fachgerecht freigeschnitten werden (überhängende Äste und Zweige).</p> <p>Bäume, Sträucher und Gebüsche < 7 m Gesamthöhe können bei Erforderlichkeit fachgerecht auf den Stock gesetzt werden.</p> <p>Beim Gehölzschnitt oder sonstigen Maßnahmen an Gehölzen sind die landesrechtlichen Vorschriften zum allgemeinen Biotopschutz zu beachten: § 37 NNatG, § 24 LnatSchG S.-H. und § 26 HambNatSchG; in der Zeit vom 1. März (15. März) bis 30. September ist es verboten, Bäume, Hecken oder Gebüsche abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören.</p> |
| V1-d | <p>Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und von Oberflächengewässern erfolgt ein sorgsamer Umgang mit Gefahrstoffen wie Kraft-, Schmierstoffen und Abfallstoffen. Einer möglichen Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann durch die regelmäßige Kontrolle der verwendeten Gefahrstoffe und Maschinen entgegengewirkt werden.</p> |

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushalts

- | | |
|-----------------------------|---|
| UF Ufervorspülungen: | nachstehende Maßnahmen gelten für alle Ufervorspülungen |
| V2-a | <p>Gehölzbestände werden, wie in Unterlage B.2 beschrieben, von der Einspülung mit Sedimenten ausgespart. Bei der Durchführung der Maßnahme sollen Gehölzbestände bestehend aus 5 und mehr Einzelgehölzen, die als Gruppe wachsen, und von mindestens 5,0 m Höhe über Gelände nicht eingespült oder in sonstiger Weise mechanisch beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Maßnahme dient dem Schutz von Lebensräumen, Brutvögeln und Bodenfunktionen</p> |
| V2-b | <p>Geschlossen wachsende Schilf-Röhrichtbestände in landsideiger Randlage je Ufervorspülung werden weitgehend von der Einspülung ausgespart.</p> <p>Während der Vegetationsperiode soll der Einsatz von Großgeräten oder das Zwischenlagern von sonstigem Material innerhalb der Röhrichtbestände unbedingt vermieden werden.</p> <p>Die Maßnahme dient dem Schutz von Lebensräumen, Brutvögeln und Bodenfunktionen</p> |
| SF Spülfelder: | nachstehende Maßnahmen gelten für alle Spülfelder |
| V2-f | <p>Die Herstellung der Spülfelder und die sonstigen notwendigen Baumaßnahmen sollen vor dem 1. März beginnen.</p> <p>Die Maßnahme vermeidet Störungen während der Brutzeit und damit Gelegeverluste der Brutvögel</p> |
| V2-g | <p>Spülleitungen und Entwässerungsleitungen der Spülfelder:</p> <p>Während der Brutzeit (1.3. bis 30.6.) sollen keine Spül- und Entwässerungsleitungen durch Röhrichte, Hochstaudenfluren und gehölzgeprägte Biotope verlegt werden.</p> <p>Vorhandene Leitungen werden soweit möglich genutzt. Neue Leitungen sollen wo möglich entlang bereits vorhandener Trassen (Wege, Dämme, Böschungsfuß von Deckwerken) und außerhalb von naturnahen Bereichen von hoher bis sehr hoher Bedeutung geführt werden. Die Leitungen werden oberirdisch geführt.</p> <p>Die Maßnahme dient dem Schutz von Lebensräumen, Bruthabitaten und dem Bodenschutz</p> |
| V3-a | <p>Handlungsempfehlung für die Prognosesicherheit</p> <p>Zur Minderung schiffsezeugter Belastungen auf Ufer und Vorland sollen die in Unterlage B.2 (Beschreibung des Vorhabens) in Tab. 3.2.2-3 genannten Bemessungsgeschwindigkeiten durchs Wasser eingehalten werden.</p> <p>Diese Schiffsgeschwindigkeiten waren Grundlage in den Auswirkungsprognosen der UVU.</p> |

UWA Medemrinne-Ost und Neufelder Sand:

V2-k Die Bautätigkeiten sollen vor dem 15.07. begonnen werden.

Durch diese Maßnahmen werden sich Brandenten bei der Suche der konkreten Flächen für die Mauerzeit durch die bereits laufenden Bautätigkeiten weiter nördlich niederlassen und die Tiere werden nicht erst durch während der Mauer beginnende baubedingte Störungen vergrämt.

UF Glückstadt Störmg. ober- und unterhalb:

V2-c Während der Brutzeit der Röhrichtbrutvögel (1.4. bis 30.6.) sollen von Röhricht geprägte Bereiche nicht aufgespült werden, um Gelegeverluste von Teichrohrsängern zu vermeiden.

In angrenzenden Bereichen sind Störungen während der Brutzeit durch Einsatz von Maschinen soweit wie möglich zu minimieren.

Der im Bereich der Aufspülfläche liegende Priel dient der Binnenentwässerung. Die Entwässerung ist weiterhin sicherzustellen, dennoch soll eine Verrohrung vermieden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz aquatischer Lebensräume und dem Schutz potenzieller Wuchsorte des Schierlings-Wasserfenchels (Oenanthe conioides)

Spülfeld Schwarztonnensand:

V2-i Der kleinflächige Bestand des Biotops „Weidenauald“ im Bereich des geplanten Spülfelds wird ausgespart.

Zum Schutz des Weidenaualdbestands vor Beeinträchtigungen im Spülfeldbereich während der Bauzeit durch Betreten, Befahren und Lagern wird vor Baubeginn ein Biotopschutzzaun errichtet und während der Dauer der Bauzeit unterhalten.

Der ortsfeste, stabile Knotengitterzaun weist eine Höhe von 1,60m auf und wird an Holz- oder Stahlpfählen (Abstand 2 m) befestigt. Alternativ kann ebenso ein Bauzaun aufgestellt werden.

Spülfeld III Pagensand

V2-h Der durch die Baumaßnahme beanspruchte Oberboden soll sach- und fachgerecht verarbeitet und zur Andeckerung der Spüldeichaußenkanten verwendet werden.

UF Wittenbergen und UF Hettingen:

V2-e Die beiden Ufervorspülungen sollen außerhalb der Sommerferien der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg ausgeführt werden.

Die Maßnahme vermeidet Störungen der Erholungsfunktion der Landschaft

UF Wisch:

V2-d Die Herstellung der Ufervorspülung sollte in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.06 zum Schutz der Fischeart Finte und des Stints (Laich und Brut) unterbleiben.

Rückbau Richtfeuer Blankenese, vorhandenes Oberfeuer im Bauspark:

V2-m Es sollen keine Gehölze ≥ 30 cm Stammdurchmesser gefällt oder in sonstiger Weise beschädigt werden.

Während der Brutzeit der Brutvögel (1.3. bis 30.6.) sollen keine Baumaßnahmen im Park ausgeführt werden. Der Rückbau ist in Art und Weise mit dem Bezirksamt Altona – Abt. Grünflächen – abzustimmen.

Richtfeuer Oberfeuer Blankenese:

V2-l Die fußläufige Erschließung des geplanten Oberfeuers über den Hirschpark und die Hirschparktreppe ist, soweit diese innerhalb des Parkgehölzbestandes ausgeführt wird, in wassergebundener Bauweise herzustellen. Die Breite ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und soll 120 cm nicht überschreiten.

Die Wegeführung soll so erfolgen, dass keine Gehölze ≥ 30 cm Stammumfang bzw. ≥ 10 cm StDm (in 1 m Höhe über Boden gemessen) beseitigt werden (ggf. notwendige Baumrundungen sind zu ersetzen bzw. es sind Ersatzpflanzungen in Rücksprache mit dem Bezirksamt Altona – Abt. Grünflächen – vorzunehmen).

Während der Brutzeit der Brutvögel (Gehölzbrüter zwischen 1.3. bis 30.6.) sollen keine Baumaßnahmen im Wald ausgeführt werden.

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
<p>IBL · Umwelt PLANUNG Brux, Herr & Todeskino GBR Unterm Berg 39 · 25 123 Oldenburg Tel. 0441-800 78 0 · Fax 0441-800 78 11</p> <p>INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, HAMBURG Staddeich 5, 20097 Hamburg Tel. 040/32818-0, Fax: 040/32818-139</p>			
Datum	Name	Maßstab	Format
gezeichnet Dez. 2006	Richter	1 : 125.000	116,0 x 56,0
bearbeitet Dez. 2006	Wolters		633
geprüft Dez. 2006	Herr		
<p>Projektbüro Fahrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe</p> <p>beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg Moorweidenstraße 14 D - 20148 Hamburg</p> <p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Freie und Hansestadt Hamburg Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg Hamburg Port Authority</p>			
<p>Projekt: Anpassung der Fahrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt (G Landschaftspflegerischer Begleitplan)</p>			
<p>Planinhalt: Konfliktvermeidung</p>			
Zeichnungsnummer	Anlagennummer	ArcView / CAD-File	
Karte G-1			

Datenquellen: DTK 100, DTK 25
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2003

0 1 2 4 6 8 10 Kilometer